

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 7_RAR_23/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Juli 1973

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 5. Juni 1973
durch die Richter Dr. B r o c k e , Dr. W i t t e
und Dr. H e u ß n e r und die Ehrenamtlichen
Richter Dr. F r i t z e m e y e r und
L e i n g ä r t n e r
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
24. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1951 geborene Klägerin erlernte von April 1966 bis März 1969 den Beruf der Friseurin. Sie schloß die Lehre am 29. September 1969 mit der Gesellenprüfung ab. In der Zeit vom 13. Juli bis 7. August 1970 besuchte sie das "Exklusiv-Seminar" im "Fachstudio für Mode-Technik-Creation" der Meisterschule II, "Inter-Studio-Friseure" in Duisburg, um ihre praktischen Fähigkeiten zu vervollkommen. Bildungsziel dieses Tageslehrgangs war die höhere Schulung und der Aufstieg zum technisch versierten Modefriseur. Als Voraussetzung für die Teilnahme wurde der Nachweis der Berufszugehörigkeit und eine gewisse "Grundtechnik im Damenfach" verlangt.

Am 6. August 1970 beantragte die Klägerin beim Arbeitsamt (ArbA) Essen, die Teilnahme an dem Lehrgang zu fördern. Das ArbA lehnte den Antrag durch Bescheid vom 22. Oktober 1970 mit der Begründung ab, der Lehrgang könne nicht als förderungsfähige Maßnahme anerkannt werden, da er nur der Vervollständigung der praktischen Berufskenntnisse im Gesamtrahmen der Berufsausbildung diene. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. November 1970). Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Duisburg die Beklagte durch Urteil vom 12. Juli 1971 unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides verurteilt, die Teilnahme der Klägerin an dem Lehrgang des "Inter-Studio" Duisburg als Fortbildungsmaßnahme zu fördern. Auf die - vom SG zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 24. Februar 1972 das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Für eine Förderung nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

§ 41 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) genüge es nicht, wenn der Teilnehmer an einer Maßnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung besitze oder über ausreichende berufliche Kenntnisse verfüge. Erforderlich sei vielmehr, daß die Unterrichtsveranstaltung eine Berufsausbildung oder ein angemessenes Berufswissen zur Zugangsvoraussetzung habe. Die von § 41 Abs. 1 AFG geforderte Zugangsvoraussetzung der Maßnahme werde durch § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 - AFuU 1969 - (ANBA 1970, 85) zusätzlich zu einer persönlichen Anforderung an den Antragsteller. Der Lehrgang, den die Klägerin besucht habe, verlange aber weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch eine angemessene Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung. Gefordert werde lediglich die Berufszugehörigkeit, die nicht von einem bestimmten Wissensstand oder einer längeren Berufspraxis abhängt. Allerdings solle der Lehrgangsteilnehmer über eine gewisse Grundtechnik im Damenfach verfügen. Hiermit werde jedoch nicht die "angemessene Berufserfahrung" im Sinne des § 41 AFG angesprochen, da ausdrücklich vorgesehen sei, daß diese Grundtechnik in einem vorausgehenden Lehrgang ("Grundausbildung zur Erlernung des Damenfachs") erlernt werden könne. Eine Berufspraxis werde daher nicht dringend gefordert.

Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin - die zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 41 Abs. 1 AFG und der Vorschriften der AFuU 1969. In der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, führt sie aus: Im Gesetz selbst sei weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck nach von einer "Zugangsvoraussetzung" die Rede. Eine Fortbildung sei auch in Einrichtungen zu erreichen, die nicht nur Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung offenstünden.

Sie beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Klägerin keine Förderungsleistungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung (§ 41 AFG) zustehen.

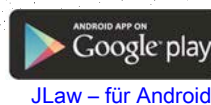
Nach § 41 Abs. 1 AFG ist die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme als berufliche Fortbildung nur dann zulässig, wenn diese das Ziel hat, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, und wenn die Maßnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung voraussetzt. Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem von der Klägerin in der Meisterschule H... in Duisburg besuchten Lehrgang um eine Maßnahme handelt, die auf eines der in § 41 Abs. 1 AFG umschriebenen Ziele gerichtet ist. Selbst wenn man davon ausgeht, ist dem LSG darin zuzustimmen, daß es an der weiteren - zweiten - Voraussetzung fehlt, nach der die Teilnahme an einer Maßnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung erfordert. Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß die abgeschlossene Berufsausbildung oder angemessene Berufserfahrung nicht nur als eine auf den Teilnehmer bezogene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

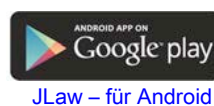
- subjektive - Förderungsvoraussetzung (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 AFuU 1969) zu verstehen ist. Sie muß vielmehr generell eine objektive Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme sein, wenn diese als berufliche Fortbildung förderungsfähig sein soll. Diese sich aus dem Wortlaut des AFG ergebende Auslegung entspricht entgegen der Auffassung der Revision auch dem Willen, sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Das folgt bereits aus der Entstehungsgeschichte, wie der Senat in dem grundsätzlichen, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 5. Juni 1973 - 7 RAR 67/72 - mit weiteren Hinweisen auf das Schrifttum ausgeführt hat. Das Tatbestandsmerkmal einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer angemessenen Berufserfahrung als Teilnahmevoraussetzung für eine Fortbildungsmaßnahme wurde nämlich durch den Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages ausdrücklich mit der Begründung eingefügt, es solle klargestellt werden, daß als berufliche Fortbildung im Sinne des AFG nur Maßnahmen anzusehen sind, die als Zulassungsvoraussetzungen für den Regelfall - je nach Fortbildungsziel - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufspraxis oder beides zusammen verlangen (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit, zu BT-Drucks. V/4110 S. 9 - zu § 40 -). Es genügt somit nach den objektiven Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 AFG für eine Fortbildungsförderung nicht, daß die beim Teilnehmer an einer Maßnahme vorhandene Berufsausbildung und gewonnenen Berufskenntnisse sich vorteilhaft auf die Fortbildungsmaßnahme auswirken, sondern die Teilnahme an der Maßnahme selbst muß von der Voraussetzung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder angemessenen Berufspraxis abhängen. Nach den unangefochtenen und für das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG wird für den Lehrgang, den die Klägerin besucht hat, schon für den Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung oder angemessene Berufserfahrung nicht verlangt. Es genügt für die Teilnahme vielmehr nur der Nachweis der Berufszugehörigkeit und eine gewisse Grundtechnik im Damenfach. Die Berufszugehörigkeit ist nicht von einem bestimmten Wissensstand oder einer längeren Berufspraxis abhängig. Die "gewisse Grundtechnik

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im Damenfach", über die die Lehrgangsteilnehmer verfügen sollen, setzt keine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, da sie auch in einem dreimonatigen Grundkurs der Meisterschule erworben werden kann. Damit erfüllt die Maßnahme, bei der sich die Klägerin fortbilden wollte, nicht die Voraussetzungen, von deren Vorliegen § 41 Abs. 1 AFG die Förderung einer beruflichen Fortbildung abhängig macht.

Nach allem steht der Klägerin somit ein Anspruch auf Fortbildungsförderung nach dem AFG nicht zu. Die Revision muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1193 SGG.

